

„Coronavirus“ Informationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die derzeitige Lage aufgrund der fortschreitenden Corona-Infektionen stellt viele Unternehmen vor extreme Schwierigkeiten. Die nunmehr fast flächendeckende Schließung von Schulen, Kitas **und auch von Betrieben** stellt Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen auf die Probe. Das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium reagieren hierauf mit einem umfassenden Maßnahmen-paket, um die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie soweit möglich abzufedern.

Deshalb wollen wir Sie über die wichtigsten Fragen in Bezug auf die aktuelle Sachlage informieren, um Sie und Ihr Unternehmen bestmöglich zu unterstützen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Steuerliche Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen:	2
2. Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen	2
3. Informationen zu arbeitsrechtlichen Folgen aufgrund der Corona-Pandemie	3
4. Beantragung von Kurzarbeitergeld (KUG) aufgrund eingebrochener Auftragslage:	3
5. Wer ist für die Lohnfortzahlung im Quarantänefall zuständig?	4
6. Arbeitnehmer, die aufgrund Schul-/KITA-Schließungen nicht arbeiten können:	4
7. Welche Auswirkungen ergeben sich für die sog.geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“)?	5
8. Auswirkung auf die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen	5
9. Gewährung eines Zuschusses für von der Coronakrise 03/2020 besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe	6
10. Vereinfachte Kreditvergabe durch die LfA/KfW Förderbanken:	7
11. Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?	9
12. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren?	9
13. Unterrichtsausfall an Berufsschulen	10
14. Hat das Corona-Virus Auswirkungen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019	10
15. Öffnungszeiten und Regeln für die Gastronomie und andere Wirtschaftsbereiche	10
16. Wo finde ich weitere medizinische Hinweise?	11
17. Künstlersozialkasse	11
18. Hotlines und Links.....	11
19. Verhaltensregeln bei Verdachtsfällen.....	13

1. Steuerliche Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen:

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert.

Die Gewährung von **zinsfreien Stundungen** wird erleichtert.

- > Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

Vorauszahlungen können leichter angepasst werden.

- > Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

Auch die Umsatzsteuer-Sonder-Vorauszahlung wird auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt und die bereits geleistete Zahlung wird erstattet.

Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise **Säumniszuschläge** wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Ebenfalls werden großzügig Fristverlängerungen für die Abgabe der Erklärungen gewährt.

Bitte sprechen Sie uns hier an, wenn die Liquidität in Ihrem Unternehmen durch die derzeitigen Steuervorauszahlungen gefährdet ist. In diesem Fall setzen wir uns mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung und veranlassen die Anpassung bzw. Stundung der Steuerbeträge.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-13-Milliarden-Schutzschild-fuer-Deutschland.html>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-13-Corona_1.html

Dem Vernehmen nach soll noch in dieser Woche ein Schreiben des BMF veröffentlicht werden. Auch sind Lösungen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Abgabe der Lohnsteueranmeldungen vorgesehen.

2. Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen

Um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten, soll die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung werde vorbereitet, teilte das Bundesjustizministerium am 16.03.2020 mit. So solle verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil sie die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig erhalten.

https://www.bmiv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

3. Informationen zu arbeitsrechtlichen Folgen aufgrund der Corona-Pandemie

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona

4. Beantragung von Kurzarbeitergeld (KUG) aufgrund eingebrochener Auftragslage:

Das Wichtigste in kürze:

- > Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben.
- > **Das KUG muss vom Arbeitgeber beantragt werden.**
- > Anfallende **Sozialversicherungsbeiträge** für ausgefallene Arbeitsstunden werden dem Arbeitgeber zu 100 % erstattet.
- > Die Höhe beträgt 60 % des ausgefallenen Nettolohns; bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens 1 Kind haben, erhalten 67 % des ausgefallenen Nettolohns.
- > Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- > Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- > Für **Minijobber/450-Euro-Kräfte**, Rentner, Werkstudenten – die unter das sozialversicherungsrechtliche „Werkstudentenprivileg“ fallen – oder beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer- ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld leider gegenwärtig nicht möglich.
- > In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau **negativer Arbeitszeitkonten** verzichtet.
- > Bei einer Kündigung entfällt das Kurzarbeitergeld am Tag nach der Übergabe des Kündigungsschreibens bzw. drei Tage nach Absendung des Kündigungsschreibens per Brief (wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird). Bei Abschluss eines Aufhebungsvertrages besteht mit dem Tag nach Unterzeichnung kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld mehr.
- > Es ist zunächst eine **ANZEIGE** zur Beantragung des KUG zu machen. Die Meldung über den Arbeitsausfall wird über ein Onlineformular bei der Arbeitsagentur gemeldet: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
- > Der **ANTRAG** auf KUG ist erst bei Erstellung der Lohnabrechnung auszufüllen. Der Antrag auf KUG kann auch online über die Seite der Arbeitsagentur beantragt werden: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>



Mandantenhinweis

Bitte sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie bei der Beantragung und Abrechnung des KUG gerne. Ihre Lohnsachbearbeiter sind per Email und Telefon für Sie erreichbar.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

5. Wer ist für die Lohnfortzahlung im Quarantänefall zuständig?

Das Gesundheitsamt kann nach § 29 und § 30 Infektionsschutzgesetz Menschen unter Quarantäne stellen. Wenn der Betroffene krank ist, gelten die Regeln für eine Entgeltfortzahlung wie im Krankheitsfall.

Daraus folgt, dass dem Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 EntgeltFG zusteht. Der Anspruch ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von sechs Wochen begrenzt. Anschließend erhält der gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer von seiner Krankenkasse Krankengeld entsprechend den einschlägigen Bestimmungen.

Diejenigen, die ohne Krankheit behördlich angeordnet unter Quarantäne stehen, haben per Gesetz einen Anspruch auf Verdienstaufschlag in Höhe ihres Nettoentgeltes für einen Zeitraum von sechs Wochen. Diese Fortzahlung müssen zunächst Sie als Arbeitgeber weiter entrichten. Innerhalb von drei Monaten kann höchstwahrscheinlich nach derzeitiger gesetzlicher Lage nach § 56 Infektionsschutzgesetz ein Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Beträge durch den Arbeitgeber gestellt werden. Hierzu erfolgt nach Abstimmung der Länder eine abschließende rechtliche Beurteilung. Hierzu halten wir Sie auf dem Laufenden.

6. Arbeitnehmer, die aufgrund Schul-/KITA-Schließungen nicht arbeiten können:

Wenn Kindergärten bzw. Kindertagesstätten und Schulen aufgrund des Coronavirus geschlossen wurden und der Arbeitnehmer deshalb sein Kind betreuen muss, ist dies grundsätzlich das Risiko, das der Arbeitnehmer zu tragen hat und es steht dem Arbeitnehmer unter diesen Umständen in aller Regel kein Anspruch auf Arbeitsentgelt zu.

Eine Verständigung mit Ihnen als Arbeitgeber für Urlaubs- oder Überstundenregelungen oder Home-Office scheint hierbei als die sinnvollste Regelung.

Voraussichtlich wird das Bundeskabinett ein Gesetz beschließen, dass bei Schul- und Kitaschließungen den Arbeitgebern gestattet, Lohnfortzahlungen ausweiten zu können. Unternehmen sollen sich das Geld dann vom Staat zurückholen können. Geplant sei ein gestuftes Verfahren über einen begrenzten Zeitraum, so dass die Löhne nicht absacken.

Es gehe um Kinder unter zwölf Jahren. Weitere Details nannte Bundesarbeitsminister Heil bisher noch nicht. Diese neuen Sonderregelungen für Arbeitnehmer sollten auch auf Auszubildende in der gleichen Situation übertragbar sein.

https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html?fbclid=IwAR09rAT0bOOOnF2uq1TXbpKnXpTEPNnDEdyATUUorsY8N9xADvWGYU534_1M

7. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“)? Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 € Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern?

Wenn der Jahresverdienst eines Minijobbers 5.400 € übersteigt, liegt nicht automatisch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor.

Ein Minijob bleibt auch dann bestehen, wenn:

- > die Verdienstgrenze gelegentlich **und**
- > nicht vorhersehbar überschritten wird.

Gelegentlich bedeutet:

- > Nicht mehr als 3 Kalendermonate innerhalb eines **Zeitjahres**. Das Zeitjahr wird ermittelt, indem vom letzten Tag des zu beurteilenden Beschäftigungsmonats ein Jahr zurückgerechnet wird.

Unvorhersehbar bedeutet:

- > Nicht im Voraus vereinbart.
- > Die Verdiensthöhe spielt bei der Überschreitung keine Rolle. Es gibt keine betragsmäßige Obergrenze für das dreimalige Überschreiten.

Ein etwaiger erhöhter Arbeitsbedarf aufgrund der Corona-Krise war nicht vorhersehbar. Wenn dadurch für maximal 3 Monate innerhalb des maßgebenden 12-Monats-Zeitraums ein höherer Verdienst als vorgesehen gezahlt wird, handelt es sich um ein gelegentliches Überschreiten der Entgeltgrenze, das unschädlich für den Minijob ist. Der 12-Monats-Zeitraum endet immer mit dem Ende des Entgeltabrechnungsmonats, in dem ein unvorhersehbares Überschreiten vorliegt und beginnt 12 Monate vorher. Somit verläuft beispielsweise die Frist für den Monat März 2020 vom 01.04.2019 bis 31.03.2020. Innerhalb dieses Zeitraums darf ein unvorhersehbares Überschreiten bis zu 3-mal vorliegen.

<https://blog.minijob-zentrale.de/>

8. Auswirkung auf die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen

Aktuell wird geprüft, ob z. B. eine Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge erfolgen kann.

Es ist derzeit noch fraglich, ob solche Regelungen kommen.

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV.

Gesamtsozialversicherungsbeiträge dürfen nur dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre **und** der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Voraussetzung für die Stundung ist ein Antrag des Unternehmens, dabei ist das Vorliegen der Voraussetzungen zu belegen.

Zuständig für die Bearbeitung des Stundungsantrags ist die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle. Die Krankenkasse entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Wir halten Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

9. Gewährung eines Zuschusses für von der Coronakrise 03/2020 besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe

Bayern: Das Förderprogramm richtet sich an Freiberufler, Selbstständige, kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern in Bayern. Die Soforthilfe wird gestaffelt und soll schnell und unbürokratisch ausbezahlt werden. Die Staffelung: bis fünf Mitarbeiter 5.000 €, bis zehn Mitarbeiter 7.500 €, bis 50 Mitarbeiter 15.000 €, bis 250 Mitarbeiter 30.000 €.

Bearbeitet werden die Anträge von den jeweiligen Bezirksregierungen sowie der Stadtverwaltung München. Das Antragsformular finden Sie im Anhang. Formular und Adressen der Regierungen werden ab sofort auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sowie den Internetauftritten von vbw, IHK und HWK veröffentlicht.

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf

Thüringen: Am 23.03.2020 startet das „Corona-Soforthilfeprogramm für die Thüringer Wirtschaft“. Bei der Antragstellung müsse hierzu die Schadenshöhe beziffert und eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. Das Soforthilfeprogramm richtet sich an gewerbliche Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte einschließlich Einzelunternehmen sowie die wirtschaftsnahen freien Berufe und die Kreativwirtschaft. Das schließt Soloselbstständige bspw. aus technischen, pädagogischen, künstlerischen oder Marketingberufen ein.

Die Fördersummen belaufen sich – je nach Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Vollzeitbeschäftigten-Äquivalent) – auf bis zu 5.000 (bis 5 Beschäftigte), 10.000 (6 bis 10 Beschäftigte), 20.000 (11 bis 25 Beschäftigte) bzw. 30.000 Euro (bis 50 Beschäftigte). Die Bundesregierung hat inzwischen ebenfalls ein Soforthilfe-Zuschussprogramm angekündigt. Sobald dieses beschlossen ist, werden die Bundesmittel vorrangig eingesetzt. Eine nochmalige Antragstellung ist nicht erforderlich.

Das Antragsformular wird ab 23.03.2020 auf der zentralen Internetseite des Landes bei der Thüringer Aufbaubank www.aufbaubank.de/corona eingestellt

https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/presseservice/detailseite/news/covid-19-corona-soforthilfeprogramm-fuer-die-thueringer-wirtschaft-startet-am-montag/?tx_news_pi1%5Bday%5D=22&tx_news_pi1%5Bmonth%5D=03&tx_news_pi1%5Byear%5D=2020&cHash=e895b272c57d95c668f4f7f268e1950e

10. Vereinfachte Kreditvergabe durch die LfA/KfW Förderbanken:

Den betroffenen Unternehmen, Landwirten und Angehörigen Freier Berufe steht für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus eine kostenlose Beratung, die bewährten Darlehensprogramme sowie Risikoentlastungen durch Haftungsfreistellungen und Bürgschaften der LfA zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer weiteren Rückbürgschaft über 100 Millionen Euro sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Das **Bayerische Wirtschaftsministerium**

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

hat eine Seite für Unternehmen mit allen Informationen und Hilfen zusammengestellt, die laufend aktualisiert wird.

Darlehensprogramme und Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern:

- > Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus Darlehensprogramme und Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern zur Verfügung.
- > Informationen sind abrufbar unter:

[LfA Förderbank Bayern.](#)

- > Für die aktuell notwendige Sicherung der Liquidität bietet sich der [Universalkredit der LfA](#) an.

Unter der Tel.

089 / 2124-1000

sind die Förderexperten der LfA für allgemeine Anfragen und eine konkrete Beratung über die Förderangebote zu erreichen.

Erster Ansprechpartner für Unternehmen aus den **Branchen Handel, Handwerk, Hotel und Gaststätten sowie Gartenbau** ist die Bürgschaftsbank Bayern GmbH unter der Tel.:

089 / 5458-570.

Weitere Informationen über die Angebote der Bürgschaftsbank sind unter

www.bb-bayern.de

zu finden.

Auf Bundesebene wurde angekündigt, zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW aufzulegen.

Auch vom **Bundeswirtschaftsministerium** gibt es hilfreiche Informationen und eine Hotline:

Auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums finden Sie [Angebote des Bundes bzw. der KfW](#) und Informationen zu Fragen, wie Finanzhilfen, arbeitsrechtliche Fragen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Zudem wurde eine Hotline für wirtschaftsbezogene Fragen eingerichtet unter der Tel:

030 / 18 615 0

(Montag - Freitag: 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

Sofort-Hilfe Darlehen in Sachsen

Ab dem 23.03.2019 ist es möglich Antrag auf ein Sofort-Hilfe Darlehen bei der sächsischen Aufbaubank (SAB) zu stellen.

- > Zinsloses Darlehen i. H. v. 5.000 € bis maximal 50.000 €
- > In den ersten 3 Jahren tilgungsfrei
- > Laufzeit 10 Jahre
- > Sollte nach 4 Monaten weiterer Liquiditätsbedarf bestehen, kann das Darlehen weiter aufgestockt werden auf max. 50.000 € (in begründeten Ausnahmefällen auf bis zu 100.000 €)

Als Antragsteller kommen Solo-Selbstständige und Unternehmer (insbesondere Handwerk, Handel, Dienstleister und wirtschaftlich tätige Angehörige der freien Berufe) in Betracht.

Die Darlehensvergabe ist an die folgenden **Voraussetzungen** geknüpft:

- > Der Sitz oder die Betriebsstätte muss sich in Sachsen befinden.
- > Der Antragsteller war zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund.
- > Jahresumsatz nicht mehr als 1 Million Euro
- > Tätigkeit muss im Haupterwerb erfolgen
- > Für das laufende Geschäftsjahr prognostiziert der Antragsteller aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von **mindestens 20 %..**
- > Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt auf Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers. Die Prüfung durch die SAB soll voraussichtlich im Nachhinein erfolgen. Aktuell können nur Papieranträge eingereicht werden, es soll aber eine elektronische Antragstellung kommen. Die Formulare können auf der Homepage der SAB heruntergeladen werden.

https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp#program_intro

11. Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen.

Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Selbständigen berechnet sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

12. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren?

Es wird aktuell geprüft, ob das Beitragsermäßigerungsverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung für Selbstständige aufgrund der Corona-Krise erleichtert bzw. angepasst wird.

Derzeit gilt, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung von einem Mindesteinkommen ausgegangen wird, dass bei der Beitragsberechnung von Selbstständigen und anderen freiwillig Versicherten nicht unterschritten werden darf. Selbst wenn der Selbstständige gar kein Einkommen hat, gilt dieses Mindesteinkommen. Das sind im Jahr 2020 1.061,67 €.

Bei sich verändernden Einnahmen um mehr als 25 Prozent können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen bereits heute eine Beitragsermäßigung beantragen.

Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung wirkt sich heute immer erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2018-11-28_Beitragsverfahrensgrundsätze_Selbstzahler.pdf

13. Unterrichtsausfall an Berufsschulen

- > Betretungsverbot für Schülerinnen und Schüler aufgrund Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020 an bayerischen Schulen
- > Die Freistellung von der Arbeit gilt für Berufsschülerinnen und –schüler für die Teilnahme am Berufsschulunterricht. Wenn ein Besuch der Berufsschule über einen längeren Zeitraum hinweg unterbleiben muss, endet die Freistellung.
- > **Somit müssen Berufsschülerinnen und Berufsschüler Kontakt mit Ihrem Ausbildungsbetrieb aufnehmen, ob dort ihre Arbeitsleistung an den ausfallenden Berufsschultagen erwartet wird.**
- > Die Ausbildungsbetriebe werden gebeten, den Auszubildenden **Lernzeiten einzuräumen**, damit diese in die Lage versetzt werden, Materialien, Aufgaben etc., die ihnen von den Berufsschulen elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sinnvoll zu bearbeiten.

14. Hat das Corona-Virus Auswirkungen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019

Nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer ist i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen **erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen** sind.

<https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/down-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf>

15. Öffnungszeiten und Regeln für die Gastronomie und andere Wirtschaftsbereiche

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben am Sonntag, den 22.03.2020 zur Beschränkung der sozialen Kontakte folgenden Beschluss gefasst:

- > In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen, die nicht zum Haushalt gehören ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- > Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- > Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.
- > Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause („to go“). Hotels, die ausschließlich Übernachtungsgäste bewirten, können ebenfalls weiterbetrieben werden.
- > Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

Generell darf man im öffentlichen Raum, außer mit Personen, mit denen man zusammenlebt, nur mit einer weiteren Person Kontakt haben. In Bayern darf man sich in der Öffentlichkeit allerdings nur alleine oder aber mit Personen aus dem eigenen Haushalt bewegen.

16. Wo finde ich weitere medizinische Hinweise?

Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht auf seiner Homepage tagesaktuelle Hinweise zum Coronavirus.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529>

Website des Robert-Koch-Instituts

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Hilfestellung zur betrieblichen Pandemieplanung

https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/pandemieplanung/dguv_pandemieplanung.pdf

Hotlines der Krankenkassen

https://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/covid_2019/coronavirus.jsp

Bei Fragen rund um die dargestellten Themen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sollten sich noch weitere Unterstützungsmaßnahmen bzw. Änderungen bei den genannten Punkten ergeben, halten wir Sie hierbei ebenfalls auf dem Laufenden.

Wir bitten Sie um etwas Geduld falls eine Frage nicht umgehend persönlich beantwortet werden kann. Wir nehmen die aktuelle Lage sehr ernst und werden uns auch in dieser Krisenzeit bestmöglich um all Ihre Belange und die Ihres Unternehmens kümmern.

17. Künstlersozialkasse

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

18. Hotlines und Links

> Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus

Telefon: 030 186 15 15 15

Mo – Fr 9:00 bis 17:00 Uhr

> Hotline zu Fördermaßnahmen

Förderhotline: 030 186 15 8000

Mo – Do 9:00 bis 16:00 Uhr

> Beantragung von Kurzarbeitergeld

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

Unternehmerhotline der Bundesagentur: Telefon: 0800 45 555 20

> Tourismus, Hotels und Gaststätten

DEHOGA Bayern:

<https://www.dehoga-bayern.de/aktuelles/coronavirus/>

Kompetenzzentrum Tourismus:

<https://corona-navigator.de/>

> Handel

Handelsverband Deutschland:

<https://einzelhandel.de/coronavirus>

Handelsverband Bayern:

<https://www.hv-bayern.de/aktuelles/?navid=561865561865>

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.:

<https://www.lgad.de/web/themenfelder/corona-pandemie.php>

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik:

<https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik>

> Handwerk

ZDH Zentralverband des deutschen Handwerks:

<https://www.zdh.de/themen-a-z/coronavirus/>

Handwerkskammer München und Oberbayern:

<https://www.hwk-muenchen.de/artikel/coronavirus-informationen-und-hinweise-74,0,9837.html>

Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz:

<https://www.hwkno.de/artikel/coronavirus-informationen-und-massnahmen-fuer-betriebe-76,0,12043.html>

Handwerkskammer Schwaben:

<https://www.hwk-schwaben.de/artikel/corona-krise-newsticker-fuers-handwerk-71,0,4092.html>

Handwerkskammer Mittelfranken:

<https://www.hwk-mittelfranken.de/artikel/corona-das-muessen-sie-ueber-das-neue-virus-wissen-75,0,4984.html>

Handwerkskammer Oberfranken:

<https://www.hwk-oberfranken.de/artikel/coronavirus-hilfen-fuer-betriebe-informationen-fuer-teilnehmer-72,0,2491.html>

Handwerkskammer Unterfranken:

<https://www.hwk-unterfranken.de/artikel/coronavirus-hinweise-fuer-betriebe-arbeitnehmer-und-kurs-teilnehmer-78,0,5645.html>

Handwerksblatt:

<https://www.handwerksblatt.de/themen-specials/lassen-sie-sich-nicht-anstecken/themen-specials/lassen-sie-sich-nicht-anstecken>

Handwerkszeitung:

<https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/corona-steuererleichterungen-nutzen-diese-praxis-tipps-helfen/150/32554/400074>

19. Verhaltensregeln bei Verdachtsfällen

Treten bei Mitarbeitern in Ihrem Betrieb Symptome einer Covid-19-Erkrankung auf, sollten Sie sich unmittelbar an Ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter können Sie über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts abfragen.

<https://tools.rki.de/PLZTool/>

Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg, als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Die zuständigen Gesundheitsämter sind meist Teil der Landratsämter.

Es wurde zudem ein Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus (Quarantänemaßnahmen, Umgang mit Verdachtsfällen, etc.) eingerichtet, das unter

+49 30 3464651

erreichbar ist.



In eigener Sache

Wir versuchen, so gut und lange es geht, den Kanzleiablauf und die Verfügbarkeit der Mitarbeiter zu erhalten.

Um auch in dieser schwierigen Zeit Ihre Anliegen bestmöglich bearbeiten zu können, bitten wir die nachfolgenden Informationen und Hinweise zu beachten:

- > Derzeit arbeiten noch alle Mitarbeiter wie gewohnt. Mitarbeiter mit Heimarbeitsplatz können Sie per Mail oder über die Kanzleinummer weiterhin erreichen.
- > Bis auf weiteres werden wir nur noch **absolut dringende**, nicht verschiebbare, persönliche Beratungstermine wahrnehmen. Wir versuchen, alle Fragen telefonisch oder per E-Mail zu klären.
- > Wir bitten Sie dabei um Verständnis, um den Bürobetrieb möglichst lange aufrecht zu erhalten und auch Sie vor Ansteckung zu schützen. Solange das Büro geöffnet ist, können Unterlagen am Empfang abgegeben bzw. abgeholt werden. Bitte beachten Sie dabei zu Ihrem eigenen Schutz die empfohlenen Maßnahmen zum Infektionsschutz.
- > Sollten Sie unsere Rechnungen aufgrund der finanziellen Lage derzeit nicht in voller Höhe bezahlen können, sprechen Sie uns bitte darauf an. Wir werden sicherlich eine der aktuellen Situation angemessene Lösung finden.
- > Bitte schicken Sie Anfragen zum Thema Kurzarbeitergeld per E-Mail an Ihren zuständigen Lohnsachbearbeiter.

Freundliche Grüße